

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Krusendorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krusendorf hat am **26.09.2023** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

I.

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)		
a)	für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	215,00 €
b)	für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1400,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)		
a)	für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	550,00 €
b)	für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.785,00 €
3. Gemeinschaftsanlage		
a)	für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	550,00 €
b)	für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.785,00 €
4. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)		
a)	für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	350,00 €
a)	für 25 Jahre je Grabbreite	1.550,00 €
b)	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	62,00 €

5. Wahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen)		
a)	für 25 Jahre je Grabbreite	2.175,00 €
b)	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	87,00 €
	Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	
c)	(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	25,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)		
a)	für 20 Jahre für 2 Urnen	1.680,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	84,00 €
7. Rasenurnenwahlgrabstätte		
a)	für 2 Urnen für 20 Jahre	1.900,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	95,00 €
8. Urnengemeinschaftsanlage im Rosenhag (incl. Grabfeldunterhaltung)		
a)	für 20 Jahre für 1 Urne	1.680,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	84,00 €
c)	für 20 Jahre für 2 Urnen	2.200,00 €
d)	Verlängerung pro Jahr	110,00 €
e)	Inschrift pro Buchstabe auf der Stele	30,00 €
9. Urnengemeinschaftsanlage "grüner Rasen " (incl. Grabfeldunterhaltung)		
a)	für 20 Jahre für 1 Urne	1.300,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	65,00 €
10. Urnenanlage Baumrondel 1 (incl. Grabfeldunterhaltung)		
a)	für 20 Jahre für 1 Urne	1.400,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	70,00 €
11. Urnenanlage Baumrondel 2 (incl. Grabfeldunterhaltung)		
a)	für 20 Jahre für 2 Urnen	2.100,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	105,00 €
12. Urnenanlage an der Birke (incl. Grabfeldunterhaltung) und bedrucktem Holz-Namensschild		
a)	für 20 Jahre für 1 Urne	1.100,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	55,00 €

13.	Urnensozialbestattung im Auftrag der Ordnungsämter	300,00 €
10.	Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für jedes Jahr aus § 6 (Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht) für die Dauer der Nutzungszeit je Grabbreite und Jahr	
zu 4b)	Wahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite u. Jahr	22,00 €
zu 5)	Rasenuahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite u. Jahr	44,00 €
11.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 8.; 10 und 11 berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 €
2.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a)	liegendes Grabmal	55,00 €
b)	stehendes Grabmal	125,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.	für eine Erdbestattung		
a)	bei Reihengräbern	Särge bis 1,20 m	250,00 €
		Särge über 1,20 m	750,00 €
b)	bei Wahlgräbern	Särge bis 1,20 m	250,00 €
		Särge über 1,20 m	750,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung		170,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Trauerhalle	300,00 €
----	---------------------------	----------

2. Benutzung der Trauerhalle anl. von Trauerfeiern 300,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte (innerhalb der Ruhefrist) 350,00 €

4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen
- a) liegendes Grabmal 52,50 €
 - b) stehendes Grabmal einschl. Fundament
Reihen- oder Einzelwahlgrabstätten, Urnen- und Kindergrabstätten
- Höhe 0,65 m - Breite 0,35 m 105,00 €
 - c) stehendes Grabmal einschl. Fundament
mehrstellige Familiengräber
- Höhe 1,00 m - Breite 0,50 m
- Höhe 1,20 m - Breite 0,60 m 140,00 €
Breitsteine: Breite 0,80m - 1,20 m - Breite 0,50m - 0,80m
 - c) stehendes Grabmal einschl. Fundament
größer als unter 4.c nach Aufwand

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.
Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.04.2013 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

5. Abräumen der Bepflanzung und Auffüllen mit Mutterboden nach Aufwand

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung eines Sarges 3.500,00 €
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne 500,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft:

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Krusendorf, den 26.9.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf
Der Kirchengemeinderat



(Vorsitzender)





(Mitglied)

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 26.09.2023
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 26.02.2024
3. veröffentlicht
am 04.03.2024 in der Eckernförder Zeitung
am 11.03.2024 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am 11.03.2024 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Krusendorf

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



Verwaltungsleitung

Rendsburg 26.02.24

